

# letter+++newsletter+++new

Ausgabe  
03.2005

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

# +++newsletter+++

## Termine März 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.3.2005	14.3.2005	10.3.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2005	14.3.2005	10.3.2005
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2005	14.3.2005	10.3.2005
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.3.2005	14.3.2005	10.3.2005

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

## Termine April 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	11.4.2005	14.4.2005	11.4.2005 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.4.2005	14.4.2005	11.4.2005

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.
1.1. bis 30.6.2005	1,21 v. H.	6,21 v. H.	9,21 v. H.

## Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Gewerbebetrieb für erbschaftsteuerliche Zwecke

Gehört ein Grundstück einkommensteuerrechtlich zum Betriebsvermögen eines Gewerbebetriebs, ist es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs grundsätzlich auch für erbschaftsteuerliche Zwecke als Betriebsgrundstück zu behandeln. Der Grundstückswert ist deshalb für Zwecke der Erbschaftsteuer nach einem pauschalierten Wertermittlungsverfahren zu ermitteln, der im Regelfall bei ca. 60 v. H. des tatsächlichen Werts liegt.

Außerdem kommen die Vergünstigungen zum Zug, die für die Vererbung von Betriebsvermögen gelten. Für die Einordnung als Betriebsgrundstück spielt es entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung keine Rolle, ob das Grundstück zum notwendigen Betriebsvermögen gehört, weil es unmittelbar betrieblich genutzt wird, oder zum gewillkürten Betriebsvermögen, weil der Betriebsinhaber es ohne konkrete betriebliche Nutzung in sein Anlagevermögen aufgenommen hat.

## Aufteilung des Betriebsvermögensfreibetrags auf erbschaftsteuerpflichtige und nicht erbschaftsteuerpflichtige Erwerber

Das Betriebsvermögen, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie das land- und forstwirtschaftliche Vermögen werden bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer unter bestimmten Voraussetzungen durch die Gewährung eines Freibetrags von 225.000 € und einen Bewertungsabschlag von 35 v. H. für das den Freibetrag übersteigende Vermögen entlastet.

Der Erblasser kann den Freibetrag nach seinen Vorstellungen auf die Erwerber durch schriftliche Erklärung aufteilen. Die Aufteilungserklärung ist für die Erwerber und das Finanzamt verbindlich.

Liegt keine schriftliche Aufteilungserklärung des Erblassers vor, so ist der Freibetrag wie folgt aufzuteilen:

- Geht das begünstigte Vermögen nur auf Erben über, bestimmen sich deren Anteile am Freibetrag nach den Erbquoten.
- Geht das begünstigte Vermögen auf andere Personen über, z. B. auf Vermächtnisnehmer, steht der Freibetrag den Erwerbenden zu gleichen Teilen zu.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster ist bei fehlender Bestimmung der Aufteilung des Freibetrags durch den Erblasser die Aufteilung nach der Erbquote bzw. zu gleichen Teilen (nach Köpfen) auch dann vorzunehmen, wenn einzelne Erwerber im Inland nicht persönlich erbschaftsteuerpflichtig sind. Insoweit gehen bestimmte Teile des Freibetrags verloren.

Der Bundesfinanzhof muss nun die endgültige Entscheidung treffen.

### **Rückwirkende Erhöhung der Erbschaftsteuer verfassungsgemäß**

Die erst am 28. Dezember 1996 in Kraft getretene Erhöhung der Erbschaftsteuer auf alle erbschaftsteuerpflichtigen Übertragungen seit dem 1.1.1996 ist nicht zu beanstanden. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs. Gegen die rückwirkende Steuererhöhung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Das Gericht sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass der Rahmen dessen, was zur Beseitigung des am 1.1.1996 bereits bestehenden verfassungswidrigen Zustands erforderlich war, in grober Weise überschritten worden ist. Die Besteuerung mit Erbschaftsteuer ist auch nicht in einem nicht vorhersehbaren Maß verschärft worden. Im Übrigen ist die Rückwirkung auch nicht als unangemessen anzusehen.

Grundlage der Entscheidung ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht hatte im Juni 1995 entschieden, dass die unterschiedliche Bewertung von Grundbesitz einerseits und Kapitalvermögen andererseits bereits seit 1987 verfassungswidrig war. Das seinerzeit geltende Recht wurde vom Bundesverfassungsgericht für längstens bis zum 31.12.1995 für anwendbar erklärt. Dem Gesetzgeber ist aber eine Frist bis zum 31.12.1996 eingeräumt worden, die notwendige Gesetzesänderung herbeizuführen.

### **1 v. H.-Regelung bei privater Nutzung eines geleasteten Fahrzeugs**

Die private Nutzung eines Pkw kann einkommensteuerrechtlich für jeden Kalendermonat nach der 1 v. H.-Regelung bewertet werden. Die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, dass das Kraftfahrzeug zum Betriebsvermögen gehört. Die 1 v. H.-Regelung ist auch anzuwenden bei gemieteten oder geleasteten Kraftfahrzeugen, die zu mehr als 50 v. H. für betrieblich veranlasste Fahrten genutzt werden.

Ermittelt ein Unternehmen seinen Gewinn auf Grund einer Einnahme-Überschussrechnung, ist die 1 v. H.-Regelung bei einem geleasteten Fahrzeug nicht anzuwenden, wenn der betriebliche Nutzungsanteil nicht mehr als 50 v. H. beträgt. So entschied das Niedersächsische Finanzgericht.

Auf Grund der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Zulässigkeit gewillkürten Betriebsvermögens bei Einnahme-Überschussrechenern kann bei einer privaten Nutzung eines Fahrzeugs zwischen 10 und 50 v. H. die Anwendung der 1 v. H.-Regelung auch bei geleasteten Fahrzeugen in Betracht kommen. Die Zuordnung des Fahrzeugs zum gewillkürten Betriebsvermögen ist allerdings in unmissverständlicher Weise durch entsprechende, zeitnah erstellte Aufzeichnungen vorzunehmen.

Der Bundesfinanzhof wird die erforderliche Klärung schaffen müssen.

### **Anforderungen an einen „eigenen Hausstand“ bei doppelter Haushaltsführung**

Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind Werbungskosten. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts beschäftigt ist, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält und dabei auch am Beschäftigungsort wohnt.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr die Kriterien für einen „eigenen Hausstand“ eines unverheirateten Arbeitnehmers konkretisiert. Danach unterhält ein unverheirateter Arbeitnehmer einen „eigenen Hausstand“ nur, wenn er am Ort seines Lebensmittelpunkts eine seinen Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung unterhält und nutzt. Unerheblich ist, ob er alleiniger Mieter oder Eigentümer der Wohnung ist, solange er sich finanziell und persönlich maßgeblich an der Führung des Hausstands beteiligt. Außerdem muss die Wohnung nicht bewertungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

Eine Wohnung für gelegentliche Besuche oder Ferienaufenthalte stellt demnach keinen „eigenen Hausstand“ dar.

Für die Beurteilung eines „eigenen Hausstands“ eines unverheirateten Arbeitnehmers ist es entscheidend, ob er den tatsächlichen Lebensmittelpunkt darstellt. Dabei spielen Größe und Ausstattung sowie Dauer

und Häufigkeit der Aufenthalte in den Räumen im unmittelbaren Vergleich zu den Räumen am Beschäftigungsort eine wesentliche Rolle.

In diesem Zusammenhang sprechen für eine doppelte Haushaltsführung regelmäßige wöchentliche Heimfahrten und die auf einen vorübergehenden Aufenthalt angelegte Anmietung eines Appartements am Beschäftigungsort.

### **Betriebsaufgabeerklärung nicht rückwirkend änderbar**

Erklärt ein Unternehmer ausdrücklich, dass er den Betrieb endgültig eingestellt habe, ist diese Erklärung grundsätzlich bindend. Stellt sich später heraus, dass mit der Betriebsaufgabe stille Reserven zu versteuern sind, über deren Höhe sich der Unternehmer geirrt hatte, kann die Erklärung nicht zurückgenommen werden.

In dem Urteilsfall des Bundesfinanzhofs hatte ein Gastwirt sein Einzelunternehmen aufgegeben, mit seinem Sohn eine GmbH gegründet und das Gaststättengrundstück an die GmbH vermietet. Der steuerliche Berater stellte beim Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen und begründete dies damit, dass der Betrieb eingestellt worden sei. In der später eingereichten Steuererklärung wurde nur der Veräußerungsgewinn hinsichtlich des beweglichen Anlagevermögens, nicht jedoch für die Immobilie erklärt.

Nachdem die Betriebsprüfung auch den Gewinn aus der Entnahme der Immobilie in das Privatvermögen dem Veräußerungsgewinn hinzurechnete, wollte der Gastwirt seine Aufgabeerklärung widerrufen. Nach Ansicht des Gerichts ist bei einem solch klaren und eindeutigen Geschehensablauf eine später geänderte Beurteilung nicht möglich.

### **Flutkatastrophe: Spendenabzug erheblich vereinfacht**

Der Abzug von Geldaufwendungen zur Unterstützung der Opfer der Flutkatastrophe in Südostasien ist erheblich vereinfacht worden:

<b>Art der Zuwendung an Seebebenopfer</b>	<b>Behandlung der Zuwendungen/Aufwendungen</b>
Sponsoring-Maßnahmen	Betriebsausgabe, wenn wirtschaftliche Vorteile angestrebt werden. Vorteile werden dadurch erreicht, dass in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen über die Leistungen berichtet wird.
Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Geschäftspartner	Betriebsausgabe in voller Höhe. Geldgeschenke fallen nicht darunter. Die Abzugsbeschränkung für Geschenke entfällt. Die Entnahmen unterliegen der Umsatzsteuer.
Spenden	Als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Spende an eine gemeinnützige Institution erfolgt, die die Mittel an geschädigte Personen weitergibt. Für die Spenden gilt ein vereinfachter Spendennachweis. Statt einer Spendenquittung reicht der Bareinzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung der Bank (Kontoauszug) oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking.
Spendenaktionen gemeinnütziger Körperschaften, die nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke verfolgen (z. B. Sportvereine)	Die Spenden aus der Aktion müssen an eine gemeinnützige Körperschaft, die mildtätige Zwecke verfolgt oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts weitergeleitet werden. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.
Unterstützung von Arbeitnehmern	Zuwendungen an Arbeitnehmer sind bis zu einem Betrag von 600 € pro Kalenderjahr steuerfrei. Werden Darlehen bis zur Schadenshöhe gewährt, sind die Zinsvorteile für die gesamte Laufzeit steuerfrei. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Art der Zuwendung an Seebebenopfer	Behandlung der Zuwendungen/Aufwendungen
Arbeitslohnspende	<p>Wenn Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile des angesammelten Wertguthabens zu Gunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an vom Seebeben betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens verzichten, bleiben diese Lohnteile steuerfrei.</p> <p>Dies gilt auch, wenn der Verzicht zu Gunsten einer Zahlung des Arbeitgebers im Zusammenhang mit dem Seebeben an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgt.</p> <p>Der Arbeitgeber muss dies dokumentieren oder der Arbeitnehmer schriftlich erklären.</p> <p>Die Spenden werden bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers allerdings nicht mehr berücksichtigt.</p>
Aufwendungen für Wiederbeschaffung von Kleidung durch Betroffene	<p>Vom Seebeben Geschädigte können ihre Aufwendungen auch dann als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn keine Elementarschaden- oder Reisegepäckversicherung vorlag.</p>

### **Gewerblicher Grundstückshandel bei Erwerb aus einer Zwangsversteigerung**

Ein Grundstückseigentümer, der innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Grundstücke anschafft und verkauft, betätigt sich steuerlich im gewerblichen Grundstückshandel. Die Finanzämter unterstellen bereits im Zeitpunkt des Grundstückserwerbs eine bedingte Veräußerungsabsicht. Für den Fall der Erbschaft kann diese Vermutung nicht gelten.

Erwirbt ein Miterbe das geerbte Grundstück in einer Zwangsversteigerung, dann hat er nur für den hinzuerworbenen Teil des Grundstücks Anschaffungskosten. Der Bundesfinanzhof hat deshalb entschieden, dass lediglich der hinzuerworbene Grundstücksteil im Rahmen des gewerblichen Grundstückshandels zu berücksichtigen ist.

### **Gewerblicher Grundstückshandel: Überschreitung der Drei-Objekt-Grenze führt nicht automatisch zur Nachhaltigkeit**

Die Veräußerung von mehr als drei Objekten innerhalb eines bestimmten Zeitraums führt nach Ansicht der Finanzverwaltung stets zum gewerblichen Grundstückshandel. Dies wird damit begründet, dass bei Veräußerung von mehr als drei Objekten die für die gewerbliche Betätigung kennzeichnende Nachhaltigkeit gegeben sein soll.

Der Bundesfinanzhof hat diese enge Auslegung mit der Begründung in Frage gestellt, dass noch weitere Voraussetzungen vorliegen müssen, um von einer Nachhaltigkeit ausgehen zu können. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Veräußerung bereits weitere Grundstücksgeschäfte geplant sind.

In dem betreffenden Fall hatte eine GbR einen Gebäudekomplex, bestehend aus insgesamt 35 Einheiten, in einem einzigen Vertrag erworben und nach mehr als zwei Jahren auch wieder veräußert. Nach Ansicht des Gerichts ergab sich daraus keine Wiederholungsabsicht, die die Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels gerechtfertigt hätte. Zum damaligen Zeitpunkt betrug die steuerlich unschädliche Veräußerungsfrist zwei Jahre, jetzt sind es 10 Jahre.

### **Grenzgänger zur Schweiz**

Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland und Arbeitsort in der Schweiz unterliegt als Grenzgänger grundsätzlich der deutschen Besteuerung. Kehrt der Arbeitnehmer jedoch an mehr als 60 Arbeitstagen im Jahr nach Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an seinen Wohnort zurück, gilt er nicht als Grenzgänger. Folglich ist die Schweiz zur Besteuerung der Einkünfte berechtigt. Deutschland ist in diesen Fällen verpflichtet, die entsprechenden Einkünfte von der Einkommensbesteuerung freizustellen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs spielt es dabei keine Rolle, ob das Ende der Arbeitszeit oder der Zeitpunkt der Ankunft am Wohnort noch auf den Arbeitstag oder den Tag danach fallen. Allein entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer nach dem Verlassen seiner Arbeitsstelle tatsächlich nach Deutschland zurückkehrt oder in der Schweiz bleibt.

Bleibt der Arbeitnehmer in der Schweiz, kommt es entscheidend auf die Frage an, ob eine Rückkehr nach Deutschland aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar war. Den entsprechenden Nachweis hat der Arbeitnehmer zu führen. Beispielsweise ist eine Verpflichtung zur Rufbereitschaft als beruflicher Grund anzuerkennen, wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Tage bescheinigt.

## **Keine Angaben zur Höhe der Herstellungskosten in Bescheinigung über Gebäudesanierung**

Für die Gewährung der Sonderabschreibung zur Städtebauförderung ist die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde über Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung und Instandsetzung in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich verbindlich. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die Tatbestände des Bau- und Raumordnungsrechts. Auch ein Neubau kann im bautechnischen Sinn eine Modernisierung und Instandsetzung im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen sein.

Der Bundesfinanzhof hat dazu entschieden, dass die Bescheinigung regelmäßig nicht die Höhe der begünstigten Maßnahmen enthalten muss. Lediglich die Höhe evtl. erhaltener Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsfördermitteln ist in der Bescheinigung aufzuführen. Die Bescheinigung ist ein außersteuerlicher Verwaltungsakt, der von den Finanzämtern nicht abgeändert werden kann.

## **Keine Anschaffung bei Einbringung eines Grundstücks durch Bruchteilseigentümer in personenidentische GbR**

Bringen Bruchteilseigentümer Grundstücke zu unveränderten Anteilen in eine personenidentische GbR mit Vermietungseinkünften ein, ist das steuerrechtlich keine Anschaffung, weil die Gesellschafter weiterhin im bisherigen Umfang als Bruchteilseigentümer der Grundstücke anzusehen sind. Die GbR kann weder Abschreibung noch Schuldzinsen steuermindernd geltend machen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

An einer GbR mit Vermietungseinkünften waren Eheleute jeweils zur Hälfte beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag bestimmte, dass zwei den Gesellschaftern je zur Hälfte gehörende Grundstücke in die Gesellschaft eingebracht werden. Für den ursprünglichen Erwerb hatten die Eheleute Darlehen aufgenommen und durch Grundschulden abgesichert. Die GbR ging davon aus, dass sie für die Einbringung der Grundstücke die Darlehen als Gegenleistung übernommen habe. Sie sah hierin eine Anschaffung und machte Schuldzinsen und Abschreibungen als Werbungskosten geltend.

Es lag keine Anschaffung vor, weil steuerrechtlich der Rechtsträger nicht gewechselt hat. Die Eheleute sind weiter als Bruchteilseigentümer der Grundstücke anzusehen. Steuerrechtlich ist das wirtschaftliche Eigentum entscheidend, weil die GbR einen Besteuerungstatbestand nicht allein erfüllt, sondern nur „durch“ ihre Gesellschafter. Die Grundstücke gehörten aber bereits den Gesellschaftern.

Die Schuldzinsen waren keine Werbungskosten, weil sie nicht mit den Vermietungseinkünften zusammenhängen. Sie waren bei der Anschaffung durch die Eheleute entstanden.

## **Keine Zusammenfassung von aneinander grenzenden Mehrfamilienhäusern als ein Objekt beim gewerblichen Grundstückshandel**

Ein gewerblicher Grundstückshandel wird im Steuerrecht i. d. R. angenommen, wenn mehr als drei Objekte innerhalb von fünf Jahren angeschafft und wieder verkauft werden. In solchen Fällen wird eine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit unterstellt. Es wird immer wieder darüber gestritten, was ein Objekt in diesem Sinn ist.

Der Bundesfinanzhof entschied nun einen Fall, bei der eine Immobilienvertriebsgesellschaft eine Häuserzeile wie ein Objekt behandelte. Nach Auffassung des Gerichts sind aneinander grenzende, rechtlich selbstständige Mehrfamilienhausgrundstücke kein einheitliches Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze.

Die Verkehrsauffassung ist maßgebend für die Beurteilung, wann gesonderte wirtschaftliche Einheiten vorliegen. Diese Sichtweise kann Vorrang vor den sachenrechtlichen Zuordnungen und der Behandlung im Grundbuch haben. Das bloße Aneinandergrenzen von rechtlich selbstständigen bebauten Grundstücken stellt nach der Verkehrsauffassung keine wirtschaftliche Einheit dar.

## **Kindergeld: Ansparrücklage gehört nicht zu den Bezügen eines Kinds**

Kindergeld und Kinderfreibetrag für über 18 Jahre alte Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nur dann gewährt, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kinds einen bestimmten Betrag (ab 2004 = 7.680 €) nicht übersteigen. Als Bezüge waren bis 31.12.2001 u. a. steuerfreie Einnahmen anzusehen. Ab 1.1.2002 gelten als Bezüge z. B. auch steuerfreie Veräußerungsgewinne, der Teil der Renten, der den Ertragsanteil übersteigt sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Abschreibungen.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Kind vor dem 1.1.2002 gewerbliche Einkünfte erzielte. Zur Minderung des Gewinns hatte das Kind eine hohe Ansparrücklage gebildet, was

dazu führte, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge unter dem für das betreffende Jahr geltenden Freibetrag lagen.

Das Gericht sah die Ansparrücklage nicht als Bezug an, hat aber offen gelassen, ob dies durch die Gesetzesänderung am 1.1.2002 auch noch jetzt so ist.

### **Praxisgebühr kann als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden**

Die Frage, ob die seit dem 1.1.2004 erhobene Praxisgebühr als außergewöhnliche Belastung oder als Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist, hat die Finanzverwaltung jetzt beantwortet.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind die gezahlten Beträge als außergewöhnliche Belastung anzusetzen. Die Aufwendungen für diese außergewöhnlichen Belastungen wirken sich steuerlich allerdings nur dann aus, wenn sie die zumutbare Belastung übersteigen. Die zumutbare Belastung richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Personenstand und der Anzahl der Kinder.

Beispiel:

Ein Ehepaar mit einem Kind, für das Kindergeld gewährt wurde, hatte im Jahr 2004 Aufwendungen für Arztkosten inklusive Praxisgebühr von 3.000 €. Der Gesamtbetrag der Einkünfte betrug 30.000 €.

Die zumutbare Belastung beträgt in diesem Fall 3 v. H. von 30.000 € = 900 €. Von den Arztkosten von 3.000 € sind diese 900 € abzuziehen, so dass sich 2.100 € steuerlich auswirken.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 100.000 € würde in diesem Beispiel die zumutbare Belastung die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen.

Tipp:

Belege über außergewöhnliche Belastungen sollten gesammelt werden, weil erst bei Erstellung der Einkommensteuererklärung festgestellt werden kann, ob sich ein Ansatz der Aufwendungen steuerlich lohnt.

### **Provision für die Vermittlung einer „Kombi-Rente“ als Werbungskosten**

Zahlt ein Anleger an den Vermittler für die Vermittlung einer „Kombi-Rente“ eine Provision, kann diese nicht ausschließlich der Vermittlung des Darlehens zugerechnet werden. Die „Kombi-Rente“ ist ein komplexes Produkt, bestehend aus einer sofort beginnenden Leibrente gegen Einmalbetrag, einem langfristigen Darlehen, einer Kapitalanlage in Investmentfondsanteilen und einer Risiko-Lebensversicherung.

Die Vermittlungsprovision in dem vom Bundesfinanzhof zu beurteilenden Fall betrug 6 v. H. des Darlehensbetrags. Nach Ansicht des Gerichts ist es nicht möglich, diese Provision allein der Kreditvermittlungsleistung zuzuordnen. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtsprechung zu Bauherrenmodellen und geschlossenen Immobilienfonds verwiesen. Hier hatte man den Abzug von Kreditvermittlungsgebühren i. H. v. 2 v. H. der Darlehenssumme für angemessen gehalten.

### **Reugeld bei Rücktritt vom Grundstückskaufvertrag nicht steuerpflichtig**

Eine Reugeld-Vereinbarung gibt dem Vertragspartner das Recht, sich gegen Zahlung einer Abfindung vom bereits geschlossenen Vertrag zu lösen.

Im Urteilsfall war ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen worden. Der Vertrag sah ein Rücktrittsrecht des Käufers bei Nichterfüllung bestimmter Bedingungen vor. Zusätzlich wurde eine Reugeld-Vereinbarung getroffen. Da die Bedingungen nicht erfüllt wurden, trat der Käufer gegen Zahlung eines Reugelds vom Vertrag zurück.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte zu entscheiden, ob das Reugeld zu versteuern war. Es traf folgende Entscheidung: Die Zahlung eines Reugelds stellt keinen einkommensteuerbaren Vorgang dar. Der Erhalt eines Reugelds führt weder zu sonstigen Einkünften noch zu Einkünften aus einer anderen Einkunftsart.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung teilt.

### **Überschussprognose bei Einkünften aus fremdfinanzierten sofort beginnenden Leibrenten**

Eine deutsche Ärztin schloss 1993 mit einer auf der Kanalinsel Guernsey ansässigen Versicherung zwei Leibrentenverträge gegen Einmalbeträge ab. Die Renten waren ab dem 2.10.1993 halbjährlich bis zum Tod des längstlebenden Rentenberechtigten, mindestens aber 15 Jahre, zu zahlen. Für jeden Vertrag war eine weitere Rentenberechtigte eingesetzt. Die Rente wurde in britischen Pfund gezahlt. Die

Einmalbeträge finanzierte die Ärztin durch zwei Bankdarlehen. In den Jahren 1993 und 1994 ergaben sich Verluste, die das Finanzamt nicht anerkannte. Das Finanzamt meinte, die Renten könnten die Finanzierungskosten auf Dauer nicht übersteigen.

Der Bundesfinanzhof hat anders entschieden. Das Gericht stellte zunächst klar, dass die Renten wegen des Welteinkommensprinzips in Deutschland zu besteuern sind. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Großbritannien (DBA-Großbritannien) ist auf Renten aus einer Quelle auf der Kanalinsel Guernsey nicht anwendbar, weil sich der räumliche Geltungsbereich des DBA-Großbritannien nicht auf die Kanalinseln erstreckt.

Außerdem war die Überschussprognose nach Ansicht des Bundesfinanzhofs positiv.

Diese ist für jeden Vertrag nur anhand der Verhältnisse zur Zeit des Vertragsschlusses gesondert zu ermitteln. Maßgeblich sind die folgenden Punkte:

- Rentenjahresbetrag
- Wechselkurs
- Laufzeit der Rente (statistische Lebenserwartung)
- Ertragsanteil
- Werbungskosten (Disagio, Kreditvermittlungsprovision, Schuldzinsen, Kontoführungsgebühren)

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Rentenlaufzeit ist jeweils die neueste im Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügbare Sterbetafel des Statistischen Bundesamts heranzuziehen. Maßgeblich ist die so genannte abgekürzte Sterbetafel, nicht die „Allgemeine Deutsche Sterbetafel“. Die allgemeine Sterbetafel wird nur im Weg einer Volkszählung aktualisiert. Solche sind aber insbesondere nach dem Volkszählungsurteil nicht mehr üblich. Die veränderten Daten werden nur noch durch eine Repräsentativstatistik ermittelt, so dass derzeit nur die abgekürzten Sterbetafeln die aktuelle mittlere Lebenserwartung wiedergeben. Abzustellen ist auf die Lebenserwartung des jüngsten Rentenberechtigten.

Der Überschussprognose ist nur der Ertragsanteil zu Grunde zu legen, weil nur dieser steuerpflichtig ist. Hinsichtlich der Kreditvermittlungsprovision sollte beachtet werden, dass solche Provisionen im Regelfall nur bis zu 2 v. H. des Darlehensbetrags als Werbungskosten abgezogen werden können.

### ***Vergütungen für einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten können als Vergütung für eine „mehrjährige Tätigkeit“ steuerbegünstigt sein***

Vergütungen für eine „mehrjährige Tätigkeit“ sind dann steuerbegünstigt, wenn sich die der Vergütung zu Grunde liegende Tätigkeit über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt. Dabei kann es sich auch um einen Tätigkeitszeitraum von weniger als zwölf Monaten handeln. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Für die Steuerbegünstigung ist es danach unerheblich, ob sich die Zahlung aus mehreren einzelnen Beträgen zusammensetzt, die jeweils einem bestimmten Jahr zugerechnet werden können.

Voraussetzung ist lediglich, dass der Vergütungszeitraum mehrere Jahre betrifft. Soweit die Zahlung nur für die Tätigkeit eines Kalenderjahrs gewährt wird, liegt keine Zahlung für eine „mehrjährige Tätigkeit“ vor.

Mit der Regelung soll erreicht werden, dass die steuerliche Belastung für Einkünfte, die dem Arbeitnehmer in einem Veranlagungszeitraum für die Tätigkeit mehrerer Jahre zufließen, möglichst nicht höher wird, als wenn ihm in jedem Jahr ein Anteil hiervon zugeflossen wäre.

### ***Zahlungen des Arbeitgebers für die Nutzung eines in der Wohnung des Arbeitnehmers gelegenen Büros***

Ein Arbeitnehmer machte die Aufwendungen für ein in seiner Wohnung gelegenes Dienstzimmer als Arbeitszimmer geltend. Vom Aufwand zog er die vom Arbeitgeber gezahlten Mieten ab. Der Arbeitgeber konnte ihm keinen geeigneten Arbeitsraum zur Verfügung stellen und schloss deshalb mit dem Arbeitnehmer einen Mietvertrag. Das zuständige Finanzgericht ließ den um die Miete gekürzten Aufwand in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Aufwand in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abzugsfähig ist. Allerdings qualifizierte das Gericht die Mieteinnahmen als solche aus Vermietung und Verpachtung. Ausschlaggebend dafür ist, dass die Nutzung des Dienstzimmers in vorrangigem Interesse des Arbeitgebers liegt.

Bei dem Dienstzimmer handelt es sich deshalb auch nicht um ein häusliches Arbeitszimmer, für das Abzugsbeschränkungen gelten. In solchen Fällen ist auch nicht zu prüfen, ob die Vermietungstätigkeit auf

Dauer einen Überschuss erwirtschaftet, so dass das Gericht auch keine Prüfung hinsichtlich der Höhe der ortsüblichen Miete getroffen hat.

### **Keine korrespondierende Änderung zwischen Vermieter und Mieter bei einer bestandskräftig gewordenen Hinzurechnung**

Das Gewerbesteuergesetz sieht eine Kürzung des Gewinns bei einem Vermieter (Verpächter) vor, wenn der Mieter (Pächter) die Hälfte der Miet- oder Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter seinem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzurechnet. Die Hinzurechnung ist nicht notwendig, wenn der Vermieter (Verpächter) die Miet- oder Pachtzinsen selbst der Gewerbesteuer unterwirft.

Rechnet ein Mieter (Pächter) die Miet- oder Pachtzinsen seinem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzu in der Annahme, dass der Vermieter (Verpächter) diese Beträge zur Hälfte von seinem Gewinn kürzt, kann er nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine rechtskräftig gewordene Hinzurechnung nicht zurücknehmen.

Erfährt der Mieter (Pächter) erst nachträglich von der unterlassenen Kürzung des Vermieters (Pächters), kann er die vorgenommene Hinzurechnung ebenfalls nicht berichtigen. Eine widerstreitende Steuerfestsetzung liegt in einem solchem Fall nicht vor. Die Behandlung der Miet- oder Pachtzahlungen im Bescheid des Mieters (Pächters) ist maßgebend für die Behandlung beim Vermieter (Verpächter). Eine umgekehrte Abhängigkeit schließt das Gericht aus.

### **Kürzung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen trotz Widerrufs der Pensionszusage**

Bei Personen mit einem Anwartschaftsrecht auf eine Altersversorgung wird in bestimmten Fällen der Vorwegabzug bei den gezahlten Vorsorgeaufwendungen gekürzt, wenn keine eigene Leistung für die Altersversorgung aufgebracht wird. Zu diesem Personenkreis können auch Geschäftsführer einer GmbH mit einer Pensionszusage gehören. Probleme treten bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft auf.

Der Bundesfinanzhof hat den Fall eines GmbH-Geschäftsführers entschieden, der nur zu einem Drittel beteiligt war, bei dem ein Widerruf der Pensionszusage auf Grund der schlechten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens erfolgte. Das Unternehmen hatte keine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen.

Die Kürzung des Vorwegabzugs bleibt danach auch bei einer schlechten wirtschaftlichen Lage weiterhin bestehen. Das gilt auch in den Fällen, in denen noch keine Unverfallbarkeit der Anwartschaft eingetreten ist. Der spätere Widerruf der Pensionsvereinbarung ist kein steuerlich rückwirkendes Ereignis. Den Vorschriften zur Kürzung des Vorwegabzugs kann nicht entnommen werden, dass nur absolut sichere Anwartschaftsrechte zu einer Kürzung führen.

Bei Alleingesellschafter-Geschäftsführern ist keine Kürzung des Vorwegabzugs vorzunehmen, wenn diesem eine Pension zugesagt ist.

### **Arbeitgeberzuschuss für Beitrag an Sportclub ist steuerpflichtiger Barlohn**

Zweckgebundene Zuschüsse des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer für Mitgliedsbeiträge an Sport- oder Fitnessclubs sind Barlohn und folglich Einnahmen in Geld. Sie stellen keinen Sachbezug dar. Damit findet die für Sachbezüge geltende Freigrenze von 44 € keine Anwendung. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Für die Frage, ob es sich um Barlohn oder Sachbezug handelt, ist entscheidend, wer Vertragspartner für die Zahlung des Arbeitgebers ist:

- Wird dem Arbeitnehmer durch einen Vertrag unmittelbar zwischen Arbeitgeber und Club die Möglichkeit geboten, die Einrichtungen und Leistungen des Clubs zu nutzen, liegt ein Sachbezug vor. Die Freigrenze von 44 € ist anwendbar.
- Besteht demgegenüber das Vertragsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Club, liegt in einem Zuschuss des Arbeitgebers für diese Aufwendungen Barlohn vor. Es handelt sich für den Arbeitnehmer um eine in vollem Umfang steuerpflichtige Einnahme in Geld.

Für die Einordnung als Barlohn ist unerheblich, ob der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer oder direkt an den Club leistet. Auch eine Zahlung an den Arbeitnehmer, verbunden mit der ausdrücklichen Auflage, den empfangenen Geldbetrag nur zur Zahlung des Clubbeitrags zu verwenden, ändert nichts an der Beurteilung.

### **Minderungsbetrag (Bagatellbetrag) für Schuldzinsen ist betriebsbezogen**

Nur die Zinsen für zu betrieblichen Zwecken aufgenommene Schulden sind betrieblich veranlasste Aufwendungen. Zunächst ist zu prüfen, ob die Zinsen betrieblich veranlasst sind oder ob es sich um privat veranlasste handelt. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob der Abzug der Zinsen als Betriebsausgaben im Hinblick auf die so genannte „Überentnahme-Regelung“ der Höhe nach eingeschränkt ist.

Eine Überentnahme ergibt sich, wenn die Privatentnahmen des Wirtschaftsjahrs höher sind als die Summe aus Gewinn und Privateinlagen. Vorjahreswerte (ab 1999) sind in die Berechnung einzubeziehen.

Liegt eine Überentnahme vor, werden die nicht abzugsfähigen Schuldzinsen in einer pauschalierten Berechnung mit 6 v. H. dieser Überentnahme berechnet. Der sich dabei ergebende Betrag - höchstens jedoch der um 2.050 € verminderte Betrag der angefallenden Schuldzinsen - ist dem Gewinn außerbilanziell hinzuzurechnen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster ist dieser so genannte Minderungsbetrag von 2.050 € betriebsbezogen. Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften können den Minderungsbetrag folglich nur einmal in Anspruch nehmen. Eine Berücksichtigung des Minderungsbetrags je Gesellschafter ist nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Hinweis: Nimmt der Unternehmer ein separates Darlehen auf, um damit Anlagevermögen zu finanzieren, sind diese Darlehenszinsen in vollem Umfang abzugsfähig. Diese Zinsen sind bei der zuvor besprochenen Berechnung nicht einzubeziehen.

### **Hinzuverdienstgrenzen von Rentnern**

Rentenbezieher dürfen nicht in unbegrenztem Umfang hinzuverdienen. Um den Rentenbezug nicht zu gefährden, sind folgende Hinzuverdienstgrenzen zu beachten:

<b>Rentenart</b>	<b>Zulässiger Hinzuverdienst ab 1.1.2005 (ohne Sonderfälle)</b>
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Vollrente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, wie <ul style="list-style-type: none"> <li>• Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres</li> <li>• Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach Vollendung des 60. Lebensjahres</li> <li>• Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres</li> <li>• Altersrente für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres</li> </ul>	Hinzuverdienst bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße = 345 €
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollrente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahres</li> </ul>	Keine Verdienstbeschränkungen für Bezieher von Altersruhegeld vom 65. Lebensjahr an

Die Hinzuverdienstgrenze von 345 € brutto (Beschäftigte in geringem Umfang) darf im Laufe eines Jahres seit Rentenbeginn in zwei Monaten überschritten werden, z. B. auf Grund Zahlung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, neuerdings auch bei Überstundenvergütung oder saisonalem Mehrverdienst. Dies gilt allerdings auch nicht in unbegrenzter Höhe, sondern höchstens bis zum Doppelten der für den Monat geltenden Hinzuverdienstgrenzen. Überschreitet der Rentner mit seinem Nebenverdienst die Einkommensgrenze von 345 €, führt dies immer zu einer Kürzung der gewährten Rente.

### **Umsätze einer Dental-Hygienikerin sind umsatzsteuerfrei**

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs sind die Umsätze einer selbstständig tätigen Dental-Hygienikerin von der Umsatzsteuer befreit. Dabei ist es unschädlich, dass die Unternehmerin im Auftrag von Zahnärzten arbeitet.

Das Gericht stützt sich auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, der die Steuerbefreiung von Umsätzen aus „ähnlichen heilberuflichen Tätigkeiten“ davon abhängig macht, dass es sich um ärztliche oder artzähnliche Leistungen handelt und dass diese von Personen erbracht werden, die die erforderlichen Befähigungsnachweise besitzen.

## **Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze aus der Beförderung kranker und verletzter Menschen**

Das Umsatzsteuergesetz befreit die Umsätze aus der Beförderung von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind, von der Umsatzsteuer. Hierzu hat der Bundesfinanzhof entschieden: Personen, die für ihre Fortbewegung einen Rollstuhl benutzen müssen, sind in diesem Sinne krank. Dies gilt unabhängig davon, ob die Krankheit von Dauer oder nur vorübergehend ist.

Fahrzeuge sind für den Krankentransport dann besonders eingerichtet, wenn sie die typischen Merkmale eines Krankenfahrzeugs aufweisen, wie z. B. Liegen, Spezialsitze oder Bodenverankerungen für Rollstühle nebst Auffahrrampe. Für die Umsatzsteuerfreiheit spielt es keine Rolle, ob das Fahrzeug mit einfachen Mitteln umgerüstet und anderweitig verwendet werden kann.

## **Umsatzsteuerfreiheit für Umsätze aus der Tätigkeit als Fußreflexzonenmasseur**

Umsätze aus heilberuflicher Tätigkeit sind von der Umsatzsteuer befreit. Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs voraus, dass es sich um ärztliche oder artzähnliche Leistungen handelt, die von Personen erbracht werden, die die erforderlichen beruflichen Befähigungsnachweise besitzen. Dieses Erfordernis ist regelmäßig erfüllt, wenn der Unternehmer bzw. seine Berufsgruppe zugelassen ist, Versicherte zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung zu behandeln. Sind Leistungen der vom Unternehmer erbrachten Art in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen, spricht dies ebenfalls für die Umsatzsteuerfreiheit.

Das zuständige Finanzgericht muss jetzt noch prüfen, ob bei einem Fußreflexzonenmasseur die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

## **Haftungsbeschränkung beim Betrieb einer Autowaschanlage**

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers einer Autowaschanlage zu beschäftigen, wonach eine Haftung für die Beschädigung der außen an der Karosserie angebrachten Teile nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz übernommen werden sollte.

Nach Auffassung des Gerichts benachteiligt eine solche Bestimmung die Autobesitzer unangemessen, weil diese auf eine schadlose Reinigung ihres Wagens vertrauen dürfen. Sie ist deshalb unwirksam.

Dementsprechend sind alle Schäden zu ersetzen, soweit sie durch den Waschvorgang selbst entstanden und nicht auf Fehler des Fahrers bei der Benutzung der Waschanlage zurückzuführen sind.

## **Unfall mit Mietwagen - wer zahlt?**

In einem vom Landgericht München entschiedenen Fall verursachte der Mieter eines kaskoversicherten Kraftfahrzeugs auf schneegeglatter Fahrbahn leicht fahrlässig einen Unfall. Die Mietwagenfirma nahm den Mieter auf Schadensersatz mit der Begründung in Anspruch, dass er seine Aufklärungspflicht verletzt, Unfallflucht begangen und entgegen den Geschäftsbedingungen keine schriftliche Schadensanzeige abgegeben habe.

Nach Darstellung des Mieters hatte er die Polizeinummer angerufen, wegen zahlreicher anderer Unfälle mit Personenschäden habe aber kein Polizeiauto bei ihm angehalten. Mit telefonischer Zustimmung der Mietwagenfirma habe er den Wagen dann an deren Sitz zurückgebracht und dort am nächsten Tag zurückgegeben.

Das Gericht wies die Klage der Mietwagenfirma ab, weil diese nicht beweisen konnte, dass die Polizei nicht verständigt worden und eine Schadensmeldung nicht erfolgt war. Außerdem waren die Voraussetzungen einer Unfallflucht nicht ausreichend dargelegt und das Verlangen nach einer schriftlichen Schadensmeldung in den Geschäftsbedingungen wegen unangemessener Benachteiligung des Mieters unwirksam.

## **Unterhaltsanspruch einer nicht verheirateten Mutter gegen Kindsvater entfällt bei Heirat eines anderen Mannes**

Der Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Ehefrau, die wegen der Pflege und Erziehung ihrer ehelichen Kinder unterhaltsberechtigt ist, entfällt, wenn sie wieder heiratet.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs gilt dies auch für den Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter aus Anlass der Geburt, wenn sie einen anderen Mann heiratet. Durch die Heirat erwirbt sie in der Ehe einen Anspruch auf Familienunterhalt, der anderen Unterhaltsansprüchen vorgeht.



# +++Anlage Lohnbüro+++

## **Zur Einhaltung der Pauschalierungsgrenzen bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern**

Der Arbeitgeber kann bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt sind, pauschale Lohnsteuer erheben.<sup>1</sup> Dabei dürfen eine bestimmte Beschäftigungsdauer und ein bestimmter Arbeitslohn im jeweiligen Abrechnungszeitraum nicht überschritten werden. Um dies festzustellen, sind Abgeltungszahlungen für Urlaubsansprüche auf die einzelnen Monate, in denen die Urlaubsansprüche erworben wurden, zu verteilen. So entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz<sup>2</sup> im Fall einer Stiftung, die zwei Jahre hintereinander Urlaubsansprüche für Aushilfskräfte in Geld abgegolten hatte.

Auch Weihnachtsgelder müssen rechnerisch auf die einzelnen Arbeitsmonate verteilt werden. Bei der Feststellung der Einhaltung der Pauschalierungsgrenze kommt es nicht auf den Zahlungszeitpunkt an, sondern darauf, dass der in einem Kalenderjahr gezahlte Arbeitslohn die Grenze nicht übersteigt.<sup>3</sup> Das Gleiche gilt für andere Sonderzuwendungen, da diese größtenteils für andere Zeiträume als den Zahlungsmonat bezogen werden. Dafür spricht auch, dass ansonsten die Vorteile von Pauschal- und Regelbesteuerung gleichzeitig ausgenutzt würden. Außerdem lag im Streitfall der Verdacht nahe, dass entgegen der Intention des Bundesurlaubsgesetzes der Urlaub nicht wegen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sondern planmäßig abgegolten wurde.

<sup>1</sup> § 40a Abs. 2 EStG.

<sup>2</sup> FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 26.8.2004, 6 K 2526/01, LEXinform-Nr. 0818597.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 13.1.1989, VI R 66/87, LEXinform-Nr. 0086946.

## **Lohnsteuerpflicht auch bei Privatnutzungsverbot im Arbeitsvertrag?**

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen darf ein geldwerter Vorteil aus der privaten Nutzung eines betrieblichen Pkw bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit nicht angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer das ihm zur Verfügung gestellte Fahrzeug für Privatfahrten laut Arbeitsvertrag nicht nutzen darf.<sup>1</sup>

Wird einem Arbeitnehmer ein Firmenfahrzeug zur Verfügung stellen, das er auch privat nutzen darf, ist der Nutzungsvorteil entweder nach der 1-%-Regelung zu versteuern oder ein Fahrtenbuch zu führen. Häufig wird jedoch im Arbeitsvertrag eine private Nutzung des Fahrzeugs ausdrücklich verboten, um den Mitarbeitern die Versteuerung des geldwerten Vorteils zu ersparen.

Die Finanzämter setzen bisher immer einen geldwerten Vorteil an, wenn der Arbeitgeber die Einhaltung des Privatnutzungsverbots nicht überwacht. Ausnahmen: Der Arbeitnehmer muss ein Fahrtenbuch führen oder das Fahrzeug nach Arbeitsende/am Wochenende auf dem Betriebsgelände abstellen und die Schlüssel abgeben.

Das FG Niedersachsen sprach sich gegen den Ansatz eines geldwerten Vorteils aus: Auch ohne Überwachung seien arbeitsrechtliche Konsequenzen bei einem Unfall während einer unerlaubten Privatfahrt Abschreckung genug.

Die Sache war unter dem Aktenzeichen VI R 2/04 beim BFH anhängig. Das Finanzamt hat die Revision zwischenzeitlich wieder zurückgenommen, so dass das Urteil des FG rechtskräftig wurde.

<sup>1</sup> FG Niedersachsen, Urt. v. 25.11.2003, 1 K 354/01, LEXinform-Nr. 0818195.

## **Altersteilzeit: Krankenversicherungsbeiträge während der Freistellungsphase**

Krankenversicherungsbeiträge gesetzlich krankenversicherter Arbeitnehmer werden in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit nach dem ermäßigten Beitragssatz zur Krankenversicherung ermittelt. Dies hat das Bundessozialgericht<sup>1</sup> klar gestellt. Zur Begründung wurde angeführt, dass es während der Freistellungsphase einer Altersteilzeit nicht zu einer Krankengeldzahlung kommen könne. Den Entscheidungen in den vorinstanzlichen Verfahren beim Sozialgericht Dortmund als auch beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vermochten sich die Richter nicht anzuschließen. Diese beiden Gerichte hatten argumentiert, dass der Gesetzgeber während der Freistellungsphase einen Ausschluss

des Krankengeldanspruchs nicht vorgesehen habe. Außerdem habe ein Ruhen von Leistungsansprüchen nicht eine Beitragssatzermäßigung zur Folge.

### Konsequenz: Beitragserstattung

In der Freistellungsphase der Altersteilzeit sind daher nur Beiträge nach dem ermäßigten Beitragssatz zu zahlen. Wurden in der Vergangenheit bereits Beiträge für solche Zeiten auf Basis des allgemeinen Beitragssatzes entrichtet, so erhalten Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegebenenfalls die zu viel gezahlten Beträge zurück. Der Antrag auf die Erstattung zu Unrecht erhobener Beiträge zur Krankenversicherung ist am besten vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam bei der zuständigen Einzugsstelle zu stellen.

Die zu viel gezahlten Krankenversicherungsbeiträge können auch mit künftigen Beitragszahlungen des Arbeitgebers verrechnet werden, sofern sichergestellt ist, dass der Arbeitnehmer die verrechneten Beiträge, soweit sie von ihm getragen wurden, zurückerhält.

Meldungen zur Sozialversicherung sind bezogen auf die Freistellungsphase der Altersteilzeit nur für laufende Altersteilzeitfälle zu stornieren und mit dem Beitragsgruppenschlüssel „3xxx“ neu zu erstatten. Eine Korrektur bereits abgeschlossener Altersteilzeitfälle ist nicht erforderlich.

Im Übrigen wird durch den Arbeitgeber zu berücksichtigen sein, welche Auswirkungen sich möglicherweise durch die Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge auf die Höhe des durch den Arbeitgeber zu zahlenden Aufstockungsbetrags ergeben und welche Konsequenzen sich hieraus insbesondere bei den durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten Altersteilzeitfällen ergeben könnten.

<sup>1</sup> BSG, Urteil vom 25. August 2004 - B 12 KR 22/02 R -

### Seit 1. Januar 2005: Änderungen bei der Riester-Rente

Seit Anfang 2005 sind einige Änderungen bei der zulagengeförderten Altersvorsorge, der so genannten Riester-Rente, in Kraft. Damit soll das - vielfach als zu kompliziert angesehene Verfahren - leichter handhabbar sein.

Nunmehr ist es möglich, einen einmaligen Antrag auf die Zulagen zu stellen. Dieser hat auch Wirkung auf die Folgejahre. Durch eine Datenerhebung bei dem zuständigen Träger der Rentenversicherung kann die für die Zulage zuständige Stelle die beitragspflichtigen Einnahmen selbst ermitteln. Dieser Dauer-Zulagenantrag verringert den administrativen Aufwand und minimiert Fehlerquellen.

Eine weitere Änderung betrifft den so genannten Sockelbetrag. Um die Riester-Zulage zu erhalten, müssen im Gesetz definierte Mindesteigenbeiträge (2002 und 2003: 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen; 2004 und 2005: 2 % der beitragspflichtigen Einnahmen) geleistet werden. Diese setzen sich zusammen aus Eigenbeiträgen (also eigenen Einzahlungen) und Zulagen. In den Jahren 2002 bis 2004 waren Sockelbeträge als Mindesteigenbeiträge vorgesehen, weil in diesen Jahren allein durch die Zulagen 1 bzw. 2 % der beitragspflichtigen Einnahmen erreicht sein konnten. Für Steuerpflichtige ohne Kind betrug dieser Sockelbetrag 45 €; Steuerpflichtige mit einem Kind mussten mindestens 38 €, solche mit zwei oder mehr Kindern mindestens 30 € pro Jahr einzahlen. Diese Beträge wurden nun angeglichen. Jetzt gelten einheitlich 60 € als Sockelbetrag.

Außerdem wurde die Zahl der Zertifizierungskriterien von elf auf fünf verringert. Folgende Kriterien sind nunmehr maßgeblich:

- Geschlechtsneutrale Tarife, Auszahlung nicht vor Beginn des 60. Lebensjahrs, Erwerbsunfähigkeit und Hinterbliebene können zusätzlich abgesichert werden.
- Garantie der eingezahlten Beiträge (Nominalwertzusage).
- Lebenslange Rente oder Auszahlungsplan mit Restverrentung, Einmalauszahlung bzw. variable Teilraten bis zu insgesamt 3 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals sind zulässig.
- Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf fünf Jahre.
- Anspruch, den Vertrag ruhen zu lassen, zu kündigen und zu wechseln sowie Mittel zum Wohnungsbau zu entnehmen.

Die während der Auszahlungsphase anfallenden Erträge können künftig variabel ausgezahlt werden, denn die Teilkapitalauszahlung wurde durch eine Einmalauszahlung bzw. variablen Teilraten in Höhe von bis zu insgesamt 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals gesetzlich zugelassen.

Weiteres Novum: Für Altersvorsorgeverträge, die ab dem 1. Januar 2006 abgeschlossen werden, sind geschlechtsneutrale Tarife, so genannte Unisex-Tarife, zwingend als Fördervoraussetzung

vorgeschrieben. Unterschiedliche Konditionen für Männer und Frauen gehören damit zukünftig der Vergangenheit an.

## Weitere Informationen

Weiterführenden Informationen erhalten Sie zum Beispiel über die Rentenversicherungsträger (z. B. [www.lva.de](http://www.lva.de); [www.bfa.de](http://www.bfa.de)), über [www.Ihre-Vorsorge.de](http://www.Ihre-Vorsorge.de) bzw. direkt vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ([www.bmgs.bund.de](http://www.bmgs.bund.de)).

## **Beiträge: Zusätzlicher Freibetrag nicht in der Sozialversicherung**

Für die betriebliche Altersvorsorge hat sich zum Jahreswechsel 2004/2005 einiges geändert. Für Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt werden, gelten neue Regelungen. Vor dem Hintergrund des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung sind die Aufwendungen für solche Altersvorsorgeprodukte unter Umständen vermehrt steuerfrei.

Ein wesentlicher Neuregelungspunkt ist der zusätzliche steuerliche Freibetrag von 1.800 €. Bislang konnten aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse nur bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (2005: 2.496 €) steuerfrei aufgewendet werden. Seit 2005 (Neuverträge) gibt es einen weiteren Freibetrag von 1.800 €. Auch die Aufwendungen des Arbeitgebers für einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse sind in diesem Umfang steuerfrei. Ebenfalls neu: Diese steuerlichen Regelungen gelten auch für neue Direktversicherungen.

In der Sozialversicherung sind steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (2005: 2.496 €) beitragsfrei; für darin enthaltene Beträge aus einer Entgeltumwandlung besteht Beitragsfreiheit längstens bis zum 31. Dezember 2008. Der zusätzliche Freibetrag von 1.800 € wirkt sich hier nicht beitragsmindernd aus.

Wird ein Dienstverhältnis beendet und die Abfindung für den Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge verwendet, so können bis zu 1.800 € vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, steuerfrei umgewandelt werden. Allerdings wird der im Fall der Abfindungsumwandlung steuerfreie Betrag gekürzt, und zwar um die Beträge, die seit 2005 steuerfrei aufgewendet wurden (ab 2012: Jahr des Ausscheidens und letzte 6 Jahre davor). Insoweit besteht keine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

## **Wirksamkeit eines formularmäßigen Änderungsvorbehalts in einem Arbeitsvertrag**

Die formularmäßige Vereinbarung eines Rechts des Arbeitgebers, die versprochene Vergütung zu ändern oder von ihr abzuweichen, ist unwirksam, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer unzumutbar ist.<sup>1</sup>

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts<sup>2</sup> ist die Vereinbarung eines solchen Widerrufsrechts für den Arbeitnehmer jedenfalls dann zumutbar und damit wirksam, wenn ihm die tarifliche oder mindestens die übliche Vergütung verbleibt und der Schutz gegenüber Änderungskündigungen nicht umgangen wird. Das setzt voraus, dass der Widerruf höchstens 25 bis 30 v. H. der Gesamtvergütung erfasst. Außerdem darf der Widerruf nicht ohne Grund, der sich aus der vertraglichen Regelung selbst ergeben muss, erfolgen.

Waren diese förmlichen Anforderungen den Parteien bei Vertragsabschluss nicht bekannt, weil diese Regelung erst seit 1.1.2002 gilt, so ist der Vertrag nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien ergänzend auszulegen.

<sup>1</sup> § 308 Nr. 4 BGB.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 12.1.2005, 5 AZR 364/04, Pressemitteilung Nr. 1/05, LEXinform-Nr. 0171091.

## **Kündigungsschutz: Maßgebliche Beschäftigtenzahl bei ausländischen Unternehmen mit Niederlassung in Deutschland**

Für die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes ist die Anzahl der Arbeitnehmer eines in Deutschland gelegenen Betriebs maßgebend.<sup>1</sup>

Unterhält ein ausländisches Unternehmen in Deutschland eine Niederlassung, werden die im Ausland tätigen Arbeitnehmer nicht in die maßgebliche Beschäftigtenzahl eingerechnet.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> § 23 Abs. 1 KSchG: bis zum 31.12.2003 mehr als fünf Arbeitnehmer, seit 1.1.2004 mehr als zehn Arbeitnehmer, unter Wahrung des Besitzstandes der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.1.2004 in Kraft getreten ist.

<sup>2</sup> LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 18.2.2004, 3 Sa 483/03, NZA-RR 2004, S. 630.

### **Beweislast für Schwangerschaft zum Zeitpunkt des Kündigungszugangs**

Der Mutterschutz gem. § 9 MuSchG beginnt mit der Konzeption (= Empfängnis). Der ihr diesbezüglich obliegenden Nachweispflicht genügt die werdende Mutter zunächst durch die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin.

Da diese Bescheinigung jedoch auf den Angaben der Mutter beruht und nicht objektiv überprüfbar ist, kann der Arbeitgeber durch ärztliches Gutachten, z. B. auf Grund späterer Auswertung der medizinischen Feststellung der Größe des Embryos, nachweisen, dass der Beginn der Schwangerschaft mit Sicherheit später als bescheinigt gelegen hat und damit der Kündigungszugang noch vor Beginn der Schwangerschaft lag.<sup>1</sup>

Die werdende Mutter ist z. B. durch Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht mitwirkungspflichtig.

<sup>1</sup> ArbG Köln, Teilurteil v. 13.8.2003, 3 Ca 4368/02, NZA-RR 2004, S. 633.

### **Internetsurfen am Arbeitsplatz rechtfertigt nicht zwangsläufig fristlose Kündigung**

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz rechtfertigt das private Surfen im Internet am Arbeitsplatz nicht zwangsläufig eine fristlose Kündigung.<sup>1</sup>

Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer pornographische Seiten aufrufe. Für eine fristlose Kündigung ist erforderlich, dass der Arbeitgeber zuvor das Surfen zu privaten Zwecken ausdrücklich verboten und mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen gedroht hat.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer mehrfach auf einem Computer seines Arbeitgebers Internet-Seiten mit pornographischen Inhalten aufgerufen. Nach einer Überprüfung kündigte der Arbeitgeber dem Mitarbeiter fristlos. Zur Begründung trug er vor, dass er auf einer Intranet-Seite des Betriebs ausdrücklich das Surfen zu privaten Zwecken verboten habe. Dem hielt der Arbeitnehmer entgegen, der Zugriff auf das Internet sei möglich gewesen, ohne zuvor die Intranet-Seite aufzurufen. Auf Grund dessen habe er von dem Verbot nichts gewusst.

Das LAG gab mit seinem Urteil der Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers statt. Nach Ansicht des Gerichts habe der Arbeitgeber nicht nachgewiesen, dass seine Mitarbeiter auch tatsächlich von dem Verbot erfahren hätten.

<sup>1</sup> LAG Rheinland-Pfalz, 7 Sa 1243/03, Meldung v. 7.1.2005.

### **Kündigungsschutzprozess steht Abmahnung gleich**

Das Landesarbeitsgericht Hessen hat entschieden, dass einem Arbeitnehmer fristlos gekündigt werden kann, wenn er trotz einer Kündigungsschutzklage weiterhin verspätet zur Arbeit erscheint.<sup>1</sup>

Eine vorherige Abmahnung ist nicht erforderlich, da nach Auffassung des Gerichts bereits der erste Prozess die Funktion einer Abmahnung erfüllt. Da der Arbeitnehmer außerdem mit seiner Unpünktlichkeit den betrieblichen Ablauf empfindlich gestört hat, war eine fristlose Kündigung gerechtfertigt, obwohl es sich bei der Frage der Pünktlichkeit nur um eine "arbeitsvertragliche Nebenpflicht" handelt.

<sup>1</sup> LAG Hessen, 2 Sa 756/04, Meldung v. 17.01.2005.

### **Arbeitgeber darf Schrank eines Mitarbeiters nicht durchsuchen**

In einem kürzlich vom Arbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber wegen Diebstahlsverdachts ohne Rücksprache mit dem im Unternehmen bestehenden Betriebsrat sämtliche Spinde der Belegschaft von Detektiven öffnen und durchsuchen lassen.<sup>1</sup>

Dabei sind im Schrank einer Verkäuferin verschiedene Dekorationsartikel gefunden worden, woraufhin ihr fristlos gekündigt wurde. Die Arbeitnehmerin hatte jedoch den Diebstahlsvorwurf zurückgewiesen und behauptet, sie wisse nicht, wie die Gegenstände in ihren Schrank gelangt seien.

Das Gericht hat jedoch entschieden, dass die Kündigung unwirksam war, weil sie auf Grund einer unzulässigen Maßnahme geschah. Die gesamte Durchsuchungsaktion war rechtswidrig, weil der Arbeitgeber damit das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer verletzt habe. Durchsuchungen dieser Art unterlägen grundsätzlich der Zustimmung des Betriebsrats.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt/Main, 7 Ca 9658/03, Meldung v. 20.01.2005.

### **Kündigung wegen Schmiergeldforderung**

Die fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers, der Schmiergelder von Kunden oder Geschäftspartnern gefordert hat, ist nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt rechtmäßig.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer in zwei Fällen von Werkstattinhabern Schmiergelder für die Erteilung von Reparatur- und Wartungsaufträgen verlangt und auch bekommen. In zwei Briefumschlägen wurden ihm 22.000 und 18.000 € überreicht. Über manipulierte Rechnungen der Werkstatt bezahlte letztendlich der Arbeitgeber den Schaden. Als der Arbeitgeber hiervon erfuhr, kündigte er das Arbeitsverhältnis fristlos.

Das Gericht erklärte die sofortige Entlassung für wirksam. Das Verhalten des Arbeitnehmers hat eine tief greifende Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zur Folge. Wer von Kunden oder Geschäftspartnern Schmiergeld verlangt und damit über die übliche Bestechungspraxis von manipulierten Rechnungen den eigenen Arbeitgeber schädigt, macht sich strafbar. Eine fristlose Kündigung ist daher ausnahmslos rechtmäßig.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt/Main, 9 Ca 4884/04, Meldung v. 24.01.2005.

### **Kündigung wegen privater Telefonate mit Diensthandy**

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt kann die übermäßige Privatnutzung eines Diensthandys auch ohne vorhergehende Abmahnung die Kündigung des Arbeitnehmers rechtfertigen.<sup>1</sup>

Dies gilt auch dann, wenn dem Arbeitnehmer die Privatnutzung des Telefons vorher nicht ausdrücklich untersagt wurde.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Mitarbeiter das Diensthandy fast ausschließlich für private Gespräche benutzt. Dabei entstanden in vier Monaten Kosten in Höhe von rund 1.700 €. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis.

Der Arbeitnehmer argumentierte, dass der private Gebrauch des Diensthandys nicht ausdrücklich verboten gewesen sei und er darüber hinaus nicht abgemahnt worden sei.

Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht.

Ein Diensttelefon darf nur in Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt für private Zwecke genutzt werden. Wer monatlich rund 380 € auf Kosten des Arbeitgebers privat vertelefoniert, darf nicht mit einer Billigung seines Verhaltens rechnen. Daher ist auch eine Abmahnung entbehrlich.

<sup>1</sup> LAG Frankfurt/Main, 5 Sa 1299/04, dpa-Meldung v. 26.1.2005.

### **Kündigung wegen Diebstahlsverdacht**

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt riskiert eine fristlose Kündigung wegen Diebstahlsverdachts, wer ohne schlüssige Erklärung größere Mengen von Waren seines Arbeitgebers bei sich zu Hause lagert.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall ging es um die fristlose Kündigung eines Angestellten der Lufthansa. Bei dem Unternehmen war es Ende 2002 zu einem größeren Schwund von Luxusartikeln wie Damen- und Herrenuhren für den Bordverkauf in Flugzeugen gekommen. Die Vorgesetzten entdeckten daraufhin beim Internetversteigerer „ebay“ einen größeren Posten Uhren dieser Herkunft. Ermittlungen führten zu einem Lufthansamitarbeiter. Bei einer Hausdurchsuchung wurden weitere Uhren im Wert von rund 16.000 € sichergestellt. Der Arbeitnehmer bestritt jedoch den ihm vorgeworfenen Diebstahl und behauptete, er habe die Uhren von einem ihm nicht näher bekannten Mann übernommen.

Das Gericht befand jedoch die Verdachtsmomente für eine Kündigung wegen Diebstahls für ausreichend. Wer größere Mengen von Waren des Arbeitgebers bei sich zu Hause lagert und keine stichhaltige Erklärung dafür vorweisen kann, muss sich mit einem solchen Verdacht und somit mit einer fristlosen Kündigung konfrontieren lassen.

<sup>1</sup> LAG Frankfurt/Main, 12 Sa 305/04, Meldung v. 04.01.2005.

### **Bereits erworbener Abfindungsanspruch für den Verlust eines Arbeitsplatzes ist vererbbar**

Die Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers können den Abfindungsanspruch geltend machen, der ihm für den Verlust seines Arbeitsplatzes versprochen wurde, wenn der Anspruch ihm bereits zustand und nur ein späterer Auszahlungszeitpunkt vereinbart worden war. Dies hat das Landesarbeitsgerichts Düsseldorf entschieden.

In einem Sozialplan war geregelt, dass der Arbeitnehmer für den Verlust seines Arbeitsplatzes eine Abfindung erhält. Diese sollte allerdings erst ausbezahlt werden, nachdem der Arbeitnehmer noch zwei Jahre in einer Auffanggesellschaft tätig war. Als der Arbeitnehmer im Verlaufe dieser zwei Jahre starb, verweigerte der inzwischen in Insolvenz geratene Arbeitgeber den Erben die Auszahlung der Abfindung.

Zu Unrecht, wie das Gericht entschied: Der Arbeitnehmer habe seinen Arbeitsplatz mit dem Ausscheiden bei seinem ursprünglichen Arbeitgeber eingebüßt. Der hierdurch begründete Anspruch sei nur in seiner Fälligkeit hinausgeschoben worden. Dies ergebe sich aus dem Sinn und Zweck der Abfindungsregelung, dem Arbeitnehmer und seiner Familie durch den Verlust des Arbeitsplatzes entstandene soziale Nachteile auszugleichen. Der Anspruch kann allerdings nur als Insolvenzforderung geltend gemacht werden.

### **Kein Anspruch auf Altersteilzeit, wenn der Arbeitgeber wirtschaftlich stärker belastet wird**

Bei der Ermessensentscheidung, einem Arbeitnehmer Altersteilzeit zu gewähren, darf der Arbeitgeber wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen. Dies hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschieden.

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter wollte bis zum Erreichen seiner Altersgrenze für ca. 10 Jahre in Altersteilzeit gehen, um zu promovieren. Der Arbeitgeber hätte für Ersatz Einstellungen nur sechs Jahre lang Ausgleichsbeträge der Bundesagentur für Arbeit erhalten und lehnte den Abschluss des begehrten Altersteilzeitvertrags deshalb ab. Zu Recht, wie das Gericht entschied.

### **Zu hohe Vertragsstrafen in Musterarbeitsverträgen sind insgesamt unwirksam**

Während in individuellen Vereinbarungen vorgesehene unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafen auf Antrag des Schuldners durch Urteil nur auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden können, sind sie bei Musterarbeitsverträgen insgesamt unwirksam.

Dies ergeben Urteile des Bundesarbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen. Für Allgemeine Geschäftsbedingungen sieht das Gesetz die vollständige Unwirksamkeit entsprechender Klauseln mit der Folge vor, dass gar keine Vertragsstrafe verlangt werden kann.

### **Flutkatastrophe: Spendenabzug erheblich vereinfacht**

Der Abzug von Geldaufwendungen zur Unterstützung der Opfer der Flutkatastrophe in Südostasien ist erheblich vereinfacht worden:

<b>Art der Zuwendung an Seebebenopfer</b>	<b>Behandlung der Zuwendungen/Aufwendungen</b>
Sponsoring-Maßnahmen	Betriebsausgabe, wenn wirtschaftliche Vorteile angestrebt werden. Vorteile werden dadurch erreicht, dass in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen über die Leistungen berichtet wird.
Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Geschäftspartner	Betriebsausgabe in voller Höhe. Geldgeschenke fallen nicht darunter. Die Abzugsbeschränkung für Geschenke entfällt. Die Entnahmen unterliegen der Umsatzsteuer.
Spenden	Als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Spende an eine gemeinnützige Institution erfolgt, die die Mittel an geschädigte Personen weitergibt. Für die Spenden gilt ein vereinfachter Spendennachweis. Statt einer Spendenquittung reicht der Bareinzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung der Bank (Kontoauszug) oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking.

Art der Zuwendung an Seebebenopfer	Behandlung der Zuwendungen/Aufwendungen
Spendenaktionen gemeinnütziger Körperschaften, die nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke verfolgen (z. B Sportvereine)	Die Spenden aus der Aktion müssen an eine gemeinnützige Körperschaft, die mildtätige Zwecke verfolgt oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts weitergeleitet werden. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.
Unterstützung von Arbeitnehmern	Zuwendungen an Arbeitnehmer sind bis zu einem Betrag von 600 pro Kalenderjahr steuerfrei. Werden Darlehen bis zur Schadenshöhe gewährt, sind die Zinsvorteile für die gesamte Laufzeit steuerfrei. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.
Arbeitslohnspende	Wenn Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile des angesammelten Wertguthabens zu Gunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an vom Seebeben betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens verzichten, bleiben diese Lohnteile steuerfrei. Dies gilt auch, wenn der Verzicht zu Gunsten einer Zahlung des Arbeitgebers im Zusammenhang mit dem Seebeben an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgt. Der Arbeitgeber muss dies dokumentieren oder der Arbeitnehmer schriftlich erklären. Die Spenden werden bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers allerdings nicht mehr berücksichtigt.
Aufwendungen für Wiederbeschaffung von Kleidung durch Betroffene	Vom Seebeben Geschädigte können ihre Aufwendungen auch dann als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn keine Elementarschaden- oder Reisegepäckversicherung vorlag.

### **Lohnzahlungen in ausländischer Währung sind kein Sachbezug**

Lohnzahlungen in einer gängigen ausländischen Währung sind Einnahmen in Geld. Sie stellen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs keinen Sachbezug dar. Folglich ist auch die Sachbezugsfreigrenze von zurzeit 44 € im Monat nicht anwendbar. Sie ist nur auf Einnahmen anzuwenden, die nicht in Geld bestehen. Demgegenüber sind Einnahmen in Geld alle Zahlungen in einer gängigen, frei konvertierbaren und im Inland handelbaren Währung.

Bei Zahlungen in einer ausländischen Währung ist lediglich darauf zu achten, dass diese nicht mit ihrem Nennwert, sondern mit dem jeweiligen Tageskurs zu bewerten sind.

### **Vergütungen für einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten können als Vergütung für eine „mehrjährige Tätigkeit“ steuerbegünstigt sein**

Vergütungen für eine „mehrjährige Tätigkeit“ sind dann steuerbegünstigt, wenn sich die der Vergütung zu Grunde liegende Tätigkeit über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt. Dabei kann es sich auch um einen Tätigkeitszeitraum von weniger als zwölf Monaten handeln. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Für die Steuerbegünstigung ist es danach unerheblich, ob sich die Zahlung aus mehreren einzelnen Beträgen zusammensetzt, die jeweils einem bestimmten Jahr zugerechnet werden können.

Voraussetzung ist lediglich, dass der Vergütungszeitraum mehrere Jahre betrifft. Soweit die Zahlung nur für die Tätigkeit eines Kalenderjahrs gewährt wird, liegt keine Zahlung für eine „mehrjährige Tätigkeit“ vor.

Mit der Regelung soll erreicht werden, dass die steuerliche Belastung für Einkünfte, die dem Arbeitnehmer in einem Veranlagungszeitraum für die Tätigkeit mehrerer Jahre zufließen, möglichst nicht höher wird, als wenn ihm in jedem Jahr ein Anteil hiervon zugeflossen wäre.

### **Arbeitgeberzuschuss für Beitrag an Sportclub ist steuerpflichtiger Barlohn**

Zweckgebundene Zuschüsse des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer für Mitgliedsbeiträge an Sport- oder Fitnessclubs sind Barlohn und folglich Einnahmen in Geld. Sie stellen keinen Sachbezug dar. Damit findet die für Sachbezüge geltende Freigrenze von 44 € keine Anwendung. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Für die Frage, ob es sich um Barlohn oder Sachbezug handelt, ist entscheidend, wer Vertragspartner für die Zahlung des Arbeitgebers ist:

- Wird dem Arbeitnehmer durch einen Vertrag unmittelbar zwischen Arbeitgeber und Club die Möglichkeit geboten, die Einrichtungen und Leistungen des Clubs zu nutzen, liegt ein Sachbezug vor. Die Freigrenze von 44 € ist anwendbar.
- Besteht demgegenüber das Vertragsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Club, liegt in einem Zuschuss des Arbeitgebers für diese Aufwendungen Barlohn vor. Es handelt sich für den Arbeitnehmer um eine in vollem Umfang steuerpflichtige Einnahme in Geld.

Für die Einordnung als Barlohn ist unerheblich, ob der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer oder direkt an den Club leistet. Auch eine Zahlung an den Arbeitnehmer, verbunden mit der ausdrücklichen Auflage, den empfangenen Geldbetrag nur zur Zahlung des Clubbeitrags zu verwenden, ändert nichts an der Beurteilung.

### **Hinzuverdienstgrenzen von Rentnern**

Rentenbezieher dürfen nicht in unbegrenztem Umfang hinzuverdienen. Um den Rentenbezug nicht zu gefährden, sind folgende Hinzuverdienstgrenzen zu beachten:

<b>Rentenart</b>	<b>Zulässiger Hinzuverdienst ab 1.1.2005 (ohne Sonderfälle)</b>
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Vollrente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, wie <ul style="list-style-type: none"> <li>• Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres</li> <li>• Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach Vollendung des 60. Lebensjahres</li> <li>• Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres</li> <li>• Altersrente für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres</li> </ul>	Hinzuverdienst bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße = 345 €
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollrente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahres</li> </ul>	Keine Verdienstbeschränkungen für Bezieher von Altersruhegeld vom 65. Lebensjahr an

Die Hinzuverdienstgrenze von 345 € brutto (Beschäftigte in geringem Umfang) darf im Laufe eines Jahres seit Rentenbeginn in zwei Monaten überschritten werden, z. B. auf Grund Zahlung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, neuerdings auch bei Überstundenvergütung oder saisonalem Mehrverdienst. Dies gilt allerdings auch nicht in unbegrenzter Höhe, sondern höchstens bis zum Doppelten der für den Monat geltenden Hinzuverdienstgrenzen. Überschreitet der Rentner mit seinem Nebenverdienst die Einkommensgrenze von 345 €, führt dies immer zu einer Kürzung der gewährten Rente.

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung

nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.